

TexR: Textilkennzeichnungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 1007/2011), erklärt

Die TexR-Verordnung legt die zulässigen Faserbezeichnungen fest und verlangt für jedes Textilerzeugnis in der EU ein Etikett mit allen Fasern und ihren Anteilen, eine Pflicht für Hersteller, Einführer und umetikettierende Händler. Sie gilt seit 8. Mai 2012 anstelle der Richtlinien 73/44/EWG, 96/73/EG und 2008/121/EG; zuletzt wurde die Faserliste 2018 um Polyacrylat erweitert.

Überprüft am 24. September 2026 von Conphora compliance team · Nächste Überprüfung 14. März 2027 · Keine Rechtsberatung

Wichtige Fakten

Referenz	Verordnung (EU) Nr. 1007/2011	Art des Rechtsakts	Regulation
In Kraft	7. November 2011	Gilt ab	8. Mai 2012
Geändert durch	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 286/2012 der Kommission, Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates, Delegierte Verordnung (EU) 2018/122 der Kommission	Durchgesetzt durch	Die nationalen Marktüberwachungsbehörden prüfen, ob die Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen den mitgeteilten Angaben entspricht (Art. 18), mit den Befugnissen der Verordnung (EU) 2019/1020, die die Verordnung in ihrem Anhang I (Nr. 40) und Anhang II (Nr. 17) listet; die Begriffsbestimmungen in Art. 3 Abs. 2 zitieren weiterhin die Verordnung (EG) Nr. 765/2008, und für Bereitstellung auf dem Markt, Inverkehrbringen, Marktüberwachung und Marktüberwachungsbehörde werden sie seit dem 16.

Wichtige Termine

27. September 2011	Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 vom Europäischen Parlament und vom Rat in Straßburg angenommen	Titel und Unterzeichnungsblock nach Art. 28
18. Oktober 2011	Veröffentlicht im Amtsblatt, ABL. L 272, Seite 1	Kopfzeile (ABL. L 272 vom 18.10.2011, S. 1)
7. November 2011	Inkrafttreten, am zwanzigsten Tag nach der Veröffentlichung; die delegierten Befugnisse der Kommission laufen ab diesem Datum in Fünfjahreszeiträumen	Art. 28 und Art. 22 Abs. 2
20. April 2012	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 286/2012 der Kommission in Kraft, am zwanzigsten Tag nach der Veröffentlichung im ABL. L 95 vom 31. März 2012: Faser Nr. 49 Polypropylen/Polyamid-Bikomponente sowie die zugehörigen Prüfmethode und der vereinbarte Zuschlag	Art. 2 und Anhang
8. Mai 2012	Die Verordnung gilt; die Richtlinien 73/44/EWG, 96/73/EG und 2008/121/EG werden aufgehoben; die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 286/2012 gilt ab demselben Datum	Art. 27 und Art. 28; Art. 2
1. Juli 2013	Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates mit dem Beitritt Kroatiens in Kraft: die kroatische Schurwollbezeichnung runska vuna in Anhang III aufgenommen	Art. 1 Abs. 1 und Anhang, Punkt 1.C; Anhang III (M3)
30. September 2013	Frist für den Überprüfungsbericht der Kommission zu möglichen neuen Kennzeichnungsanforderungen (Herkunft, Pflege, Größe, Allergene, elektronische Kennzeichnung) und für ihre Studie zu gefährlichen Stoffen in Textilien	Art. 24 Abs. 1 und Art. 25
8. November 2014	Frist für den Bericht der Kommission über die Anwendung der Verordnung, mit Schwerpunkt auf Anträgen für neue Faserbezeichnungen	Art. 23
9. November 2014	Ende der Übergangsfrist: Textilerzeugnisse, die der Richtlinie 2008/121/EG entsprachen und vor dem 8. Mai 2012 in Verkehr gebracht wurden, durften bis zu diesem Datum weiter bereitgestellt werden	Art. 26
18. September 2015	Berichtigung im ABL. L 243 veröffentlicht: der Verweis in Art. 10 Abs. 3 von Art. 9 Abs. 4 auf Art. 9 Abs. 3 korrigiert	einziger Punkt; Art. 10 Abs. 3 (C1)

15. Februar 2018	Delegierte Verordnung (EU) 2018/122 der Kommission in Kraft, am zwanzigsten Tag nach der Veröffentlichung im ABL. L 22 vom 26. Januar 2018: Faser Nr. 50 Polyacrylat, eine aktualisierte technische Unterlage in Anhang II, Anhang VI Nr. 18 neu gefasst, neue Prüfmethoden und vereinbarter Zuschlag	Art. 2 und Anhang
1. Juli 2021	Dänemark: Bekendtgørelse nr. 1046 af 28. maj 2021 über die Kennzeichnung von Schuhen und Textilerzeugnissen in Kraft, mit der Anforderung dänischsprachiger Kennzeichnung von Textilerzeugnissen nach dem Produktgesetz	§ 16, § 18 und § 20
16. Juli 2021	Verordnung (EU) 2019/1020 über die Marktüberwachung gilt; die Textilkennzeichnungsverordnung wird in deren Anhang I (Nr. 40) und Anhang II (Nr. 17) gelistet, und Art. 15 bis 29 sowie die Begriffsbestimmungen von Bereitstellung, Inverkehrbringen, Marktüberwachung und Marktüberwachungsbehörde in der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 werden gestrichen	Art. 39 Abs. 1, Art. 41, Art. 44, Anhang I und Anhang II
1. Januar 2026	Dänemark: Sikkerhedsstyrelsen wird die Abteilung Markedsovervågning von Erhvervsstyrelsen und führt dieselben Aufgaben fort, einschließlich der Kontrolle der Textilkennzeichnung	§ 9, stk. 1

Pflichten nach Rolle

Hersteller (einschließlich Markeninhaber und Umetikettierer)

- Beim Inverkehrbringen eines Textilerzeugnisses sicherstellen, dass ein Etikett oder eine Kennzeichnung mitgeliefert wird und dass die darauf enthaltenen Angaben richtig sind; das Erzeugnis darf nur bereitgestellt werden, wenn es nach der Verordnung etikettiert, gekennzeichnet oder mit Begleitpapieren versehen ist. Art. 4 und Art. 15 Abs. 1
- Die Faserzusammensetzung nur mit den 50 in Anhang I aufgeführten Textilfaserbezeichnungen angeben, jede Bezeichnung Fasern vorbehalten, die ihrer Beschreibung entsprechen, eine Anhang-I-Bezeichnung nie als Wortstamm oder Adjektiv für eine andere Faser verwenden, und Seide nicht zur Beschreibung der Form oder Aufmachung von Endlosfilamentgarn verwenden; brauchen Sie eine neue Faserbezeichnung, bei der Kommission mit einer technischen Unterlage nach Anhang II einen Antrag stellen. Art. 5, Art. 6 and Annex I
- Die Faserzusammensetzung nur mit den in Anhang I aufgeführten Faserbezeichnungen angeben, jede Bezeichnung Fasern vorbehalten, die ihrer Beschreibung entsprechen, eine Anhang-I-Bezeichnung nie als Wortstamm oder Adjektiv für eine andere Faser verwenden, und Seide nicht zur Beschreibung der Form oder Aufmachung von Endlosfilamentgarn verwenden. Art. 5 und Anhang I
- Brauchen Sie eine neue Textilfaserbezeichnung für Anhang I, bei der Kommission mit einer technischen Unterlage nach Anhang II einen Antrag stellen. Art. 6 und Anhang II
- Name und Gewichtsanteil aller Bestandteilm Fasern in absteigender Reihenfolge angeben; eine Faser bis 5 %, oder Fasern zusammen bis 15 %, dürfen als sonstige Fasern mit ihrem Gesamtanteil angegeben werden, wenn sie bei der Herstellung nicht leicht bestimmt werden können, und noch nicht in Anhang I aufgeführte Fasern dürfen stets als sonstige Fasern mit ihrem Anteil bezeichnet werden.
Art. 9 Abs. 1, Art. 9 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 5
- 100 %, rein oder ausschließlich nur für Erzeugnisse verwenden, die ausschließlich aus einer Faser bestehen; bis zu 2 % Fremdfasern, oder 5 % nach dem Krempeln, dürfen unberücksichtigt bleiben, wo dies bei guter Herstellungspraxis technisch unvermeidbar und nicht routinemäßig hinzugefügt ist, und die Schurwollbezeichnungen in Anhang III nur für Wolle verwenden, die noch nie in ein Fertigerzeugnis eingearbeitet war, mit höchstens 0,3 % Fremdfasern. Art. 7, Art. 8 und Anhang III
- Rein dekorative, sichtbare, abtrennbare Fasern bis 7 % und antistatische Metall- oder sonstige Fasern bis 2 % des Gewichts des Fertigerzeugnisses unberücksichtigt lassen, jeden Textilbestandteil eines Mehrkomponentenerzeugnisses gesondert kennzeichnen, es sei denn, er ist kein Hauptfutter und macht weniger als 30 % des Gesamtgewichts aus, und die Regeln des Anhangs IV für Miederwaren, ätzgedruckte, bestickte, Kern-Mantel-Garn-, Samt- und Plüschzeugnisse sowie Teppiche befolgen.
Art. 10, Art. 11, Art. 13 und Anhang IV
- Den Hinweis Enthält nichttextile Teile tierischen Ursprungs hinzufügen, sobald das Erzeugnis solche Teile enthält, in einer nicht irreführenden und für den Verbraucher leicht verständlichen Weise. Art. 12
- Die Etikettierung oder Kennzeichnung dauerhaft, leicht lesbar, sichtbar und zugänglich gestalten, mit sicher angebrachtem Etikett; die Zusammensetzung in Katalogen, Werbeschriften, auf Verpackungen, Etiketten und Kennzeichnungen in einheitlicher Größe, Stil und Schrift angeben, Warenzeichen und andere Angaben von der Zusammetzungsangabe getrennt halten, und die Amtssprache oder Amtssprachen des Mitgliedstaats verwenden, in dem das Erzeugnis den Verbraucher erreicht, in Dänemark Dänisch. Art. 14 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1, Art. 16 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 3; § 16
- Die angegebenen Anteile innerhalb der von den Behörden bei der Analyse angewendeten Toleranzen halten: Fremdfasern unter 2 % (5 % für krempelte Erzeugnisse) müssen nicht angegeben werden, und zwischen Etikett und Analyse gilt eine Fertigungstoleranz von 3 % des gesamten Fasergewichts; braucht

der Prozess mehr, vor dem Inverkehrbringen des Erzeugnisses eine Genehmigung bei der Kommission beantragen. Art. 19 und Art. 20

- Die angegebenen Anteile innerhalb der bei der Analyse angewendeten Toleranzen halten: Fremdfasern unter 2 % (5 % für krepelte Erzeugnisse) müssen nicht angegeben werden, und zwischen Etikett und Analyse gilt eine Fertigungstoleranz von 3 % des gesamten Fasergewichts. Art. 19 und Art. 20 Abs. 1 bis 3
- Braucht der Herstellungsprozess höhere Toleranzen, vor dem Inverkehrbringen des Erzeugnisses eine Genehmigung bei der Kommission beantragen. Art. 20

Einführer

- Ist der Hersteller nicht in der Union niedergelassen, beim Inverkehrbringen des Erzeugnisses die Bereitstellung des Etiketts oder der Kennzeichnung und die Richtigkeit der darauf enthaltenen Angaben sicherstellen; Sie tragen für dieses Erzeugnis die Kennzeichnungspflicht des Herstellers. Art. 15 Abs. 1
- Vor dem Inverkehrbringen des Erzeugnisses prüfen, dass nur Faserbezeichnungen aus Anhang I verwendet werden, dass alle Bestandteilstasern mit ihrem Gewichtsanteil in absteigender Reihenfolge angegeben sind, dass 100 %, rein, ausschließlich und die Schurwollbezeichnungen nur verwendet werden, wo das Erzeugnis dafür infrage kommt, und dass der Hinweis auf tierischen Ursprung vorhanden ist, wo erforderlich. Art. 5, Art. 7, Art. 8, Art. 9 und Art. 12
- Sicherstellen, dass das Etikett oder die Kennzeichnung dauerhaft, lesbar, sichtbar, zugänglich und sicher angebracht ist und in der Amtssprache oder den Amtssprachen jedes Mitgliedstaats abgefasst ist, in dem das Erzeugnis Verbrauchern bereitgestellt wird; Lieferantenetiketten allein auf Englisch erfüllen die dänische Anforderung nicht. Art. 14 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 3; § 16
- Bringen Sie das Erzeugnis unter Ihrem eigenen Namen oder Ihrer Marke in Verkehr, bringen Sie das Etikett selbst an oder ändern Sie dessen Inhalt, sind Sie für die Zwecke der Verordnung der Hersteller und verantworten die Richtigkeit der Zusammensetzung. Art. 15 Abs. 2
- Sicherstellen, dass andere mit dem Erzeugnis gelieferte Angaben nicht mit den Faserbezeichnungen und Zusammensetzungsangaben verwechselt werden können, und damit rechnen, dass die Marktüberwachung die Zusammensetzung durch Laboranalyse nach den Methoden des Anhangs VIII und den vereinbarten Zuschlägen des Anhangs IX überprüft. Art. 15 Abs. 4, Art. 18 und Art. 19

Händler (Großhändler, Einzelhändler oder Online-Shop)

- Bei der Bereitstellung eines Textilerzeugnisses auf dem Markt sicherstellen, dass es die von der Verordnung vorgeschriebene Etikettierung oder Kennzeichnung trägt. Art. 15 Abs. 3
- Verkaufen Sie unter Ihrem eigenen Namen oder Ihrer Marke, bringen Sie das Etikett selbst an oder ändern Sie dessen Inhalt, gelten Sie als Hersteller und übernehmen dessen Pflichten, einschließlich der Richtigkeit der Zusammensetzung. Art. 15 Abs. 2
- Die Faserzusammensetzung so anzeigen, dass sie dem Verbraucher vor dem Kauf deutlich erkennbar ist, auch beim Online- und sonstigen Fernabsatz, in Katalogen und auf Verpackungen, in lesbarer, einheitlicher Größe, Stil und Schrift. Art. 16 Abs. 1
- Erzeugnisse nur mit einer Kennzeichnung in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Mitgliedstaats verkaufen, in dem der Verbraucher sie kauft, sofern dieser Mitgliedstaat nichts anderes vorsieht; in Dänemark muss das Etikett oder die Kennzeichnung auf Dänisch sein. Art. 16 Abs. 3; § 16
- Werden Anhang-VI-Erzeugnisse mit gemeinsamem Etikett verkauft oder Stoff nach der Länge verkauft, sicherstellen, dass die Zusammensetzung jedem Käufer einschließlich des Verbrauchers bekannt gemacht wird. Art. 17 Abs. 3, Art. 17 Abs. 4 und Art. 17 Abs. 5
- Andere Produktangaben, Warenzeichen und Firmennamen davon abhalten, mit den Faserbezeichnungen und Zusammensetzungsangaben verwechselt zu werden, und ein Warenzeichen, das eine Faserbezeichnung enthält, unmittelbar vor oder nach der Zusammensetzung platzieren.

Art. 15 Abs. 4 und Art. 16 Abs. 2

Anderer Wirtschaftsakteur (Bevollmächtigter, Business-to-Business-Lieferant, öffentlicher Auftraggeber)

- Beim Liefern von Textilerzeugnissen an andere Wirtschaftsakteure der Lieferkette oder im Rahmen eines öffentlichen Auftrags dürfen Sie Etiketten durch Begleitpapiere ersetzen oder ergänzen, doch diese müssen die Faserbezeichnungen und die Zusammensetzung ohne Abkürzungen klar angeben, außer einem mechanisierten Verarbeitungscode oder Abkürzungen, die in internationalen Normen festgelegt und im selben Dokument erläutert sind. Art. 14 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 3
- Sicherstellen, dass Angaben, die bei der Bereitstellung der Erzeugnisse mitgeliefert werden, nicht mit den von der Verordnung vorgeschriebenen Faserbezeichnungen und Zusammensetzungsangaben verwechselt werden können. Art. 15 Abs. 4
- Stellen Sie Erzeugnisse mit gemeinsamer Kennzeichnung oder nach der Länge bereit, sicherstellen, dass die Faserzusammensetzung jeden Käufer in der Kette bis zum Verbraucher erreicht. Art. 17 Abs. 5
- Mit den Marktüberwachungsbehörden kooperieren, die die Übereinstimmung der Faserzusammensetzung mit den mitgeteilten Angaben prüfen und Korrekturmaßnahmen verlangen, die Bereitstellung untersagen oder Rücknahme oder Rückruf nach der Verordnung (EU) 2019/1020 anordnen können. Art. 18; Art. 7 Abs. 1 und Art. 16

Sanktionen

Die Verordnung enthält keinen eigenen Sanktionsartikel: Sie verlangt von den Marktüberwachungsbehörden, die Übereinstimmung der Faserzusammensetzung mit den mitgeteilten Angaben zu prüfen (Art. 18), unter Verwendung der Methoden des Anhangs VIII, der Ausschlüsse des Anhangs VII, der vereinbarten Zuschläge des Anhangs IX und der Toleranzen des Art. 20. Seit dem 16. Juli 2021 stammen die Durchsetzungsbefugnisse und Sanktionen aus der Verordnung (EU) 2019/1020, die die Textilkennzeichnungsverordnung in Anhang I (Nr. 40) und, als Rechtsakt ohne eigene Sanktionsbestimmungen, in Anhang II (Nr. 17) listet: Die Behörden können innerhalb einer festgelegten Frist angemessene Korrekturmaßnahmen verlangen, einschließlich der Herstellung der Konformität, der Verhinderung der Bereitstellung oder der Rücknahme oder des Rückrufs, und müssen, wenn der Akteur nicht handelt, für Rücknahme, Rückruf oder ein Verbot oder eine Einschränkung der Bereitstellung sorgen; die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen. In Dänemark erfasst das Produktgesetz (lovbekendtgørelse nr. 22 af 8. januar 2026) die Verordnung in § 2, stk. 1, nr. 38, benennt Erhvervsstyrelsen als Kontrollbehörde in § 9, erlaubt ein vorübergehendes Verbot (§ 13), Anordnungen (§ 14) und ein Verbot der Bereitstellung (§ 16), und die Bekendtgørelse nr. 1046 af 28. maj 2021 erlaubt der Behörde, eine Korrektur anzuordnen, wo Textilerzeugnisse keine dänische Kennzeichnung tragen oder der Verordnung nicht entsprechen (§ 17). Werden Textilerzeugnisse nicht auf Dänisch etikettiert oder die Pflichten der Verordnung für Wirtschaftsakteure nicht erfüllt, droht eine Geldstrafe nach der Bekendtgørelse nr. 1046 af 28. maj 2021, § 18; die Nichtbefolgung einer Anordnung oder eines Verbots der Behörde wird mit einer Geldstrafe nach § 37, stk. 1 des Produktgesetzes geahndet, die bei erschwerenden Umständen wie Gefahr für Sicherheit oder Gesundheit, wiederholten oder systematischen Verstößen zum wirtschaftlichen Vorteil bis zu einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren steigen kann (§ 37, stk. 2); Unternehmen können haftbar gemacht werden (§ 37, stk. 5).

Art. 18, Art. 19 und Art. 20; Art. 16, Art. 41, Anhang I und Anhang II; § 2, § 9, § 13, § 14, § 16 und § 37; § 16, § 17 und § 18

Checkliste

- 1. Bestätigen, dass jedes Erzeugnis ein Textilerzeugnis ist oder mindestens 80 Gewichtsprozent Textilfasern enthält, oder ein Bezug oder integriertes Textil nach Art. 2 Abs. 2 ist, und dass keine Ausnahme nach Art. 2 Abs. 3, 2 Abs. 4 oder Anhang V vorliegt.
- 2. Ihre Rolle für jedes Erzeugnis bestimmen: Hersteller, Einführer der Waren eines Nicht-EU-Herstellers oder Händler, wobei Umetikettierung oder Verkauf unter eigener Marke Sie zum Hersteller macht (Artikel 15).
- 3. Die tatsächliche Zusammensetzung nach Gewicht anhand der Spezifikation Ihres Lieferanten oder einer Laboranalyse nach den Methoden des Anhangs VIII feststellen, nach Entfernung der Bestandteile des Anhangs VII und Anwendung der vereinbarten Zuschläge des Anhangs IX (Artikel 19).
- 4. Die Zusammensetzung nur mit Bezeichnungen aus Anhang I angeben, jede Faser mit ihrem Anteil in absteigender Reihenfolge, und sonstige Fasern, Mischfasern oder unbestimmte Textilizusammensetzung nur verwenden, wo Art. 9 dies zulässt.
- 5. 100 %, rein, ausschließlich und die Schurwollbezeichnungen nur verwenden, wo das Erzeugnis die Art. 7 und 8 erfüllt, und Ihre Werte vor dem Druck gegen die Toleranzen von 2 %, 5 % und 3 % in Art. 20 prüfen.
- 6. Jeden Textilbestandteil von Mehrkomponentenerzeugnissen kennzeichnen und die Regeln des Anhangs IV für Niederwaren, bestickte, Samt- und Plüscherzeugnisse sowie Teppiche befolgen (Artikel 11 und 13).
- 7. Enthält nichttextile Teile tierischen Ursprungs überall dort hinzufügen, wo Leder, Pelz, Horn, Knochen oder andere nichttextile Teile tierischen Ursprungs vorhanden sind (Artikel 12).
- 8. Das Etikett dauerhaft, lesbar, sichtbar, zugänglich und sicher angebracht gestalten, Warenzeichen und andere Angaben von der Zusammensetzung getrennt halten, und es in die Amtssprache jedes Absatzmarkts übersetzen, für Dänemark Dänisch (Artikel 14 und 16).
- 9. Die Zusammensetzung online und in Katalogen so anzeigen, dass der Käufer sie vor dem Kauf sieht, und in Handelsdokumenten für Business-to-Business-Lieferungen die Faserbezeichnungen und Zusammensetzung ohne Abkürzungen angeben (Art. 14 Abs. 2 und 16 Abs. 1).
- 10. Die Lieferantenspezifikationen und Prüfberichte aufbewahren, die jedes Etikett stützen, damit Sie eine Marktüberwachungsprüfung nach der Verordnung (EU) 2019/1020 und dem Produktgesetz beantworten können.

Quellen

1. Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 über Textilfaserbezeichnungen und Kennzeichnung, konsolidierte Fassung vom 15. Februar 2018 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02011R1007-20180215>
2. Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 wie veröffentlicht im ABl. L 272 vom 18. Oktober 2011 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32011R1007>
3. Dokumentinformationen, Daten und Verknüpfungen zu CELEX 32011R1007 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32011R1007>
4. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 286/2012 der Kommission zur Aufnahme von Polypropylen/Polyamid-Bikomponente (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32012R0286>
5. Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates zur Anpassung von Unionsrechtsakten anlässlich des Beitritts Kroatiens (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32013R0517>
6. Delegierte Verordnung (EU) 2018/122 der Kommission zur Aufnahme von Polyacrylat und Aktualisierung der Anhänge II, VI, VIII und IX (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32018R0122>
7. Berichtigung vom 18. September 2015 zur Verordnung (EU) Nr. 1007/2011, Art. 10 Abs. 3 (EUR-Lex) — [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32011R1007R\(02\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32011R1007R(02))
8. Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019R1020>
9. Verordnung (EG) Nr. 765/2008, deren Begriffsbestimmungen in Art. 2 die Textilkennzeichnungsverordnung anwendet (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32008R0765>
10. Textilkennzeichnungsvorschriften (Europäische Kommission, GD GROW) — https://single-market-economy.ec.europa.eu/sectors/textiles-ecosystem/legislation_en
11. Überarbeitung der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 (Europäische Kommission, GD GROW) — https://single-market-economy.ec.europa.eu/sectors/textiles-ecosystem/review-regulation-eu-10072011_en
12. Textiletiketten (Your Europe, Europäische Kommission) — https://europa.eu/youreurope/business/product-requirements/labels-markings/textile-label/index_en.htm
13. Kontrol med mærkning af tekstilprodukter og fodtøj (Erhvervsstyrelsen, Markedsovervågning) — <https://www.sik.dk/erhverv/produkter/tekstilprodukter-og-fodtoej/kontrol-maerkning-tekstilprodukter-og-fodtoej>
14. Sikkerhedsstyrelsen, en del af Erhvervsstyrelsen from January 2026 (Erhvervsstyrelsen) — <https://erhvervsstyrelsen.dk/sikkerhedsstyrelsen-en-del-af-erhvervsstyrelsen>
15. Produktloven, lovbekendtgørelse nr. 22 af 8. januar 2026 (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2026/22>
16. Bekendtgørelse nr. 1046 af 28. maj 2021 om mærkning af fodtøj og etikettering og mærkning af tekstilprodukter (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2021/1046>

Verfasst nach dem amtlichen Text auf EUR-Lex und den Leitlinien der Kommission, mit einer Quelle für jede Aussage. Dies ist keine Rechtsberatung.